Entwurf

Formulierungshilfe zur Lohn- und Gehaltskontenauslagerung

Innerhalb eines Unternehmens werden typischerweise einige Arbeitsvorgänge ausgelagert. Diese Auslagerung wird als sogenanntes *Outsourcing* bezeichnet und kann ganz verschiedene Gründe aufweisen. Vor allem führt die Abgabe bestimmter Bereiche an externe Dienstleister zur Entlastung der jeweiligen Einrichtung und zu einer möglichst effizienten Nutzung der Ressourcen, da die externen Dienstleister meist einen hohen Spezialisierungsgrad aufweisen.

Diese vorbeschriebene Auslagerung stellt sich datenschutzrechtlich als Auftragsverarbeitung dar. Dies bedeutet, dass ein (zusätzlicher) Vertrag gemäß § 29 KDG mit dem externen Dienstleister abzuschließen ist, da personenbezogene Daten der Mitarbeiter durch die jeweilige verantwortliche Stelle (Auftraggeber) zur Verarbeitung an einen externen Dienstleister (Auftragnehmer) gegeben werden. Als Anhang zu diesem Vertrag sollte der Dienstleistungsvertrag (Hauptvertrag) genannt und beigefügt werden [siehe § 1 (1)], sodass innerhalb des Vertrages nach § 29 KDG nicht gesondert auf die Art der personenbezogenen Daten eingegangen werden muss. Die nachstehende Vereinbarung kann aber auch als Anlage zu dem Hauptvertrag genutzt werden. In diesem Fall ist innerhalb des Hauptvertrages auf die Anlage (Vertrag zur Auftragsverarbeitung) hinzuweisen und § 1 Abs. 1 entsprechend sprachlich anzupassen. Ein Hauptvertrag ohne Vereinbarung/Vertrag zur Auftragsverarbeitung verstößt gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen.

Aufgrund von § 53 Abs. 1 KDG ist bei der Auslagerung von Lohn- und Gehaltskonten keine Einwilligung des betroffenen Beschäftigten einzuholen, da diese zur Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses erforderlichen Maßnahmen gerade von der Erlaubnisnorm gedeckt sind.[[1]](#footnote-1) Somit kann dahinstehen, unter welchen Voraussetzungen eine Einwilligung im Beschäftigtenverhältnis wirksam erteilt werden kann, mithin als freiwillig gilt.

Die Informationspflichten nach §§ 15 und 16 KDG bleiben unberührt.

**Formulierungshilfe**

für die Erstellung von Verträgen zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei externer Lohn- und Gehaltsabrechnung

**Vertrag zur Auftragsverarbeitung zwischen**

**-------------------------------------------------------------------------**

**(nachfolgend Auftraggeber genannt)**

**und**

**\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

**(nachfolgend Auftragnehmer genannt)**

**§ 1 Gegenstand und Dauer des Auftrags**

(1) Gegenstand

Der Auftragnehmer führt die im Anhang 1 beschriebenen Dienstleistungen für den Auftraggeber durch. Gegenstand, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der Daten sowie die Kategorien betroffener personenbezogener Daten werden dort beschrieben.

(2) Dauer

Dieser Vertrag tritt - solange keine anderweitigen Regelungen vereinbart wurden - mit Unterzeichnung beider Parteien in Kraft und gilt, solange der Auftragnehmer für den Auftraggeber personenbezogene Daten verarbeitet.

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt.

Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der §§ 39 ff. KDG erfüllt sind. Das angemessene Schutzniveau in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

ist festgestellt durch einen

Angemessenheitsbeschluss der Kommission (§ 40 Abs. 1 KDG);

wird hergestellt durch die Ausnahmen des § 41 KDG;

wird hergestellt durch Standarddatenschutzklauseln (§ 29 Abs. 8 KDG);

wird hergestellt durch genehmigte Verhaltensregeln (§ 29 Abs. 6 KDG);

wird hergestellt durch einen genehmigten Zertifizierungsmechanismus (§ 40 Abs. 2 KDG).

wird hergestellt durch sonstige Maßnahmen: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**§ 2 Konkretisierung des Auftragsinhalts**

Art der Daten

Die Art der verwendeten personenbezogenen Daten ist in der Leistungsvereinbarung konkret beschrieben unter: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**§ 3 Weisungen des Auftraggebers**

(1) Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzrechts, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung sowie für die Wahrung der Betroffenenrechte verantwortlich. Gesetzliche oder vertragliche Haftungsregelungen bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Auftragnehmer verarbeitet die ihm zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ausschließlich nach den Weisungen des Auftraggebers und im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen. Daten dürfen nur berichtigt, gelöscht und gesperrt werden, wenn der Auftraggeber dies anweist.

(3) Die Verarbeitung erfolgt nur auf Weisung des Auftraggebers, es sei denn, der Auftragnehmer ist durch das Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragnehmer unterliegt, zur Verarbeitung dieser Daten verpflichtet. In einem solchen Fall teilt die Auftragnehmerin der Auftraggeberin diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses untersagt.

(4) Grundsätzlich können Weisungen mündlich erteilt werden. Mündliche Weisungen sind anschließend von dem Auftraggeber zu dokumentieren. Weisungen sind schriftlich oder in Textform zu erteilen, wenn der Auftragnehmer dies verlangt.

(5) Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen.

**§ 4 Weisungsberechtigte des Auftraggebers, Weisungsempfänger des Auftragnehmers**

Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Vorname, Name, Organisationseinheit, Telefon)

Weisungsempfänger beim Auftragnehmer sind:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Vorname, Name, Organisationseinheit, Telefon)

Für Weisung zu nutzende Kommunikationskanäle:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(genaue postalische Adresse/ E-Mail/ Telefonnummer)

Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind dem Vertragspartner unverzüglich und grundsätzlich schriftlich oder elektronisch die Nachfolger bzw. die Vertreter mitzuteilen. Die Weisungen sind für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

**§ 4 Technische und organisatorische Maßnahmen**

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die zu verarbeitenden Daten angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Die Sicherheitsmaßnahmen haben ein dem Risiko der Verarbeitung angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

(2) Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten

(3) Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

(4) Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung/ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

(5) Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. § 29 Abs. 3 KDG insbesondere in Verbindung mit § 7 Abs. 1, Abs. 2 KDG herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zu berücksichtigen [Einzelheiten in Anlage 2].

(3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

**§ 5 Pflichten des Auftragnehmers**

(1) Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), welchem der Auftraggeber unterliegt, bekannt sind. Er gestaltet in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird.

(2) Der Auftragnehmer bietet hinreichende Garantien dafür, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen durchgeführt werden, die gewährleisten, dass die Verarbeitung im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Vorschriften und en Rechten der betroffenen Person steht.

(3) Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Er überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(4) Der Auftragnehmer darf im Rahmen der Auftragsverarbeitung nur dann auf personenbezogene Daten des Auftraggebers zugreifen, wenn dies für die Durchführung der Auftragsverarbeitung zwingend erforderlich ist.

(5) Soweit gesetzlich vorgeschrieben, benennt der Auftragnehmer einen Beauftragten für den Datenschutz. Dessen Kontaktdaten werden dem Auftraggeber zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme mitgeteilt.

(6) Der Auftragnehmer darf die ihm zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verarbeiten. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in einem Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(7) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen und wirkt an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgenabschätzungen des Auftraggebers mit. Zudem unterstützt er den Auftraggeber, damit dieser seine bestehenden Pflichten gegenüber der betroffenen Person erfüllen kann. Soweit eine betroffene Person ihre Betroffenenrechte unmittelbar gegenüber dem Auftragnehmer geltend macht, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

(8) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird.

**§ 6 Begründung von Unterauftragsverhältnissen**

(1) Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Der Auftragnehmer darf

Unterauftragnehmer (weitere Auftragsverarbeiter) nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher bzw. dokumentierter Zustimmung des Auftraggebers beauftragen.

Unterauftragnehmer (weitere Auftragsverarbeiter) nicht beauftragen.

(3) Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung der nachfolgenden Unterauftragnehmer (unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des § 29 Abs. 2-5 KDG) zu:

(Hinweis: Hier sollte eine Liste der Unterbeauftragungen eingefügt werden oder eine solche als Anlage zu diesem Vertrag beigefügt werden)

(4) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.

**§ 7 Kontrollrechte des Auftraggebers**

(1) Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

(2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach § 29 KDG überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

(3) Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch:

die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß § 29 Abs. 6 KDG;

die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß § 40 Abs. 2 KDG;

aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer), Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren); eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz).

(4) Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Auftraggeber kann der Auftragnehmer einen Vergütungsanspruch geltend machen.

**§ 8 Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers**

(1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den §§ 33 bis 35 KDG genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgenabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.

a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen

b) die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden

c) die Verpflichtung, den Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

d) die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung

e) die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde.

2) Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer eine Vergütung beanspruchen.

**§ 9 Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten**

(1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

(2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

(3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

**§ 10 Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Auftragnehmers**

Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

**§ 11 Angabe der zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde**

(1) Zuständige Aufsichtsbehörde für den Auftraggeber ist:

(2) Zuständige Aufsichtsbehörde für den Auftragnehmer ist:

**§ 12 Beendigung des Auftrags**

(1) Nach Abschluss der Auftragsverarbeitung hat der Auftragnehmer alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Auftraggebers entweder zu löschen oder zurückzugeben soweit nicht eine gesetzliche Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht.

(2) Der Auftraggeber kann das Auftragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Auftragnehmer einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Vertrags oder gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen begeht und der Auftraggeber aufgrund dessen die Fortsetzung der Auftragsverarbeitung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Auftrags nicht zugemutet werden kann. Insbesondere die Nichteinhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten und aus § 29 KDG abgeleiteten Pflichten, stellt einen schweren Verstoß dar.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auch über das Ende des Hauptvertrags hinaus die ihm im Zusammenhang mit dem Hauptvertrag bekannt gewordenen Daten vertraulich zu behandeln. Die vorliegende Vereinbarung bleibt über das Ende des Hauptvertrags hinaus solange gültig, wie der Auftragnehmer über personenbezogene Daten verfügt, die ihm vom Auftraggeber zugeleitet wurden oder die er für diesen erhoben hat.

**§ 13 Schlussbestimmungen**

(1) Die Vertragsbegründung, Vertragsänderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform, was seit dem 25.05.2018 auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.

(2) Sollten einzelne Teile dieses Vertrags unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht.

(3) Alleiniger Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist [Ort], soweit kein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Ort, Datum)

Auftraggeber

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Ort, Datum)

Auftragnehmer

**Anlagen (Hauptvertrag)**

**Anlage zu den Subunternehmen**

1. Unter Durchführung eines Beschäftigungsverhältnisses versteht man alle Maßnahmen, durch die der Arbeitgeber seine Pflichten gegenüber dem Beschäftigten oder durch die er diesem gegenüber seine Rechte wahrnimmt. (vgl. *Forst* in Auernhammer, Kommentar DSGVO/BDSG, § 26 BDSG, Rn. 47) [↑](#footnote-ref-1)